
aus Sicht des Sachverständigenrates nicht als Pflichtversicherung in der GRV ausgestaltet werden muss.

Am wichtigsten sind aber **präventive Maßnahmen**, wie die Förderung der Qualifizierung, insbesondere bildungsferner Schichten, durch bildungspolitische Maßnahmen über den gesamten Lebenszyklus hinweg und die Stärkung der privaten Altersvorsorge, wenn Altersarmut wirksam verhindert werden soll.

Eine andere Meinung

540. Ein Mitglied des Rates, Peter Bofinger, teilt nicht die Auffassung der Mehrheit, wonach die implizite Besteuerung der Versicherten in der GRV als Argument für eine Einbeziehung **der (Solo-)Selbstständigen in die GRV** nicht ausreicht (Ziffer 530). Die derzeit bestehende Begünstigung der (Solo-)Selbstständigen, die auch bei der von der Mehrheit des Sachverständigenrates vorgeschlagenen allgemeinen Versicherungspflicht mit einem Wahlrecht bezüglich des Versicherungsträgers bestehen bliebe, schafft einen Anreiz, Beschäftigungsverhältnisse in dieser Rechtsform zu gestalten, um der impliziten Besteuerung zu entgehen. Die Tatsache, dass die Zahl der abhängig Beschäftigten in den Jahren 2000 bis 2010 um 0,5 vH zurückgegangen ist, während die Zahl der (Solo-)Selbstständigen um 29 vH zugenommen hat, deutet darauf hin, dass diese **Substitutionseffekte** ein durchaus beachtliches Ausmaß angenommen haben. Sie untergraben die Finanzierungsbasis der Sozialen Sicherungssysteme und führen über eine höhere Abgabenbelastung der zwangsweise Versicherten zu zusätzlichen Bestrebungen, Tätigkeiten wie beispielsweise Minijobs anzunehmen, die nicht der vollen Sozialversicherungspflicht unterliegen. Eine Einbeziehung der (Solo-)Selbstständigen in die GRV stellt somit einen Beitrag zur **Stabilisierung der öffentlichen Finanzen** dar, der in Anbetracht der zu erwartenden demografischen Herausforderungen dringend geboten ist.

541. Zudem hält es dieses Ratsmitglied für erforderlich, im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung einen **allgemeinen Freibetrag für Vermögenseinkommen** einzuführen. Ansonsten wäre es, wie von der Mehrheit zutreffend festgestellt wird, für Personen, die in der Ruhestandsphase nur einen Rentenanspruch in Höhe der Grundsicherung erwarten, rational, nicht privat für das Alter vorzusorgen, da zum Beispiel eine Riemer-Rente voll mit dem Anspruch auf Grundsicherung im Alter verrechnet würde (Ziffer 525). Dies ist schwer zu vereinbaren mit dem Bestreben der Politik, durch Zulagen die private Altersvorsorge gerade von Menschen mit geringen Einkommen zu fördern, um auf diese Weise Altersarmut zu vermeiden.

So gesehen ist ein allgemeiner Freibetrag durchaus geeignet, Altersarmut zu reduzieren. Dass dies mit zusätzlichen Belastungen einhergeht, ist nicht zu bestreiten. Diese ließen sich ganz einfach durch eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht der (Solo-)Selbstständigen finanzieren. Diese würden damit zwar Rentenansprüche erwerben. Da viele der so tätigen Menschen jedoch nur vergleichsweise geringe Einkommen erzielen, wäre ihr Rentenanspruch häufig nicht höher als die ihnen ohnehin zustehende Grundsicherung.

Soweit die Meinung dieses Ratsmitglieds.